

# ENTWURF Stand 02.07.2007

## **(Muster-)Verbund-Vertrag**

**über die Einrichtung und Führung eines Trägerverbundes  
für den Integrationsfachdienst (IFD) gemäß §§ 109 ff SGB IX  
in dem Bezirk der Agentur für Arbeit XXX**

**Der IFD führt den Namen: IFD XXX**

**– nachfolgend Trägerverbund genannt –**

Zwischen

- **Träger 1 (im folgenden Hauptträger genannt)**
- **Träger 2**
- **Träger 3**

wird der folgende Verbund-Vertrag geschlossen.

### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand und Ziel**

Auf der Grundlage des § 111 Abs. 5 SGB IX bilden die oben genannten Verbundpartner den Trägerverbund für die Einrichtung und den Betrieb des Integrationsfachdienstes in dem Bezirk der Agentur für Arbeit XXX. Ziel des Verbundvertrages ist die Regelung der Zusammenarbeit untereinander und die Vertretung gegenüber dem Integrationsamt.

Gegenstand des Vertrags mit dem Integrationsamt ist die Einrichtung und der Betrieb des Integrationsfachdienstes nach §§ 109 ff SGB IX (Beauftragungsvertrag). Der Verbundvertrag ist damit die Grundlage für den Beauftragungsvertrag mit dem Integrationsamt. Die Verbundpartner erbringen die im Beauftragungsvertrag definierten Leistungen und haften für die vertragsgemäße Erfüllung gem. § 11 dieses Vertrages.

Das Integrationsamt erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages und der ihn konkretisierenden Regelungen.

### **§ 2**

#### **Verpflichtung zur Zusammenarbeit**

Alle beteiligten Träger verpflichten sich, die Arbeit des IFD nach den Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland zur Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland durchzuführen.

### **§ 3 Beschlüsse**

Die Verbundpartner treffen sich mindestens einmal im Jahr und bei Bedarf zu Fragen der Abstimmung und Information. Auf Verlangen eines Verbundpartners findet ein Treffen statt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, mit Ausnahme des Ausschlusses eines der Verbundpartner. Jeder Verbundpartner besitzt 1 Stimme. Der Hauptträger besitzt ein Vetorecht. Wenn von diesem Vetorecht Gebrauch gemacht wird und innerhalb von 4 Wochen in der Sache keine Entscheidung zustande kommt, entscheidet das Integrationsamt. Verstößt ein Verbundpartner nachhaltig, trotz Abmahnung, gegen die ihm obliegenden Pflichten, können die übrigen Verbundpartner ihn im Wege der Beschlussfassung ausschließen. Die Wirksamkeit eines solchen Beschlusses bedarf der Zustimmung des Integrationsamtes.

### **§ 4 Geschäftsführung und Vertretung**

Für den jeweiligen Trägerverbund beauftragt das Integrationsamt einen Verbundpartner mit der Wahrnehmung der Geschäftsführung für den gemeinsamen Integrationsfachdienst. Hierzu können die Mitglieder des Trägerverbundes einen oder mehrere Vorschläge unterbreiten. Dies gilt auch bei einem möglichen Wechsel. Dieser Verbundpartner nimmt im Trägerverbund die Funktion des Hauptträgers wahr. Er vertritt den Trägerverbund im Rahmen der laufenden Geschäfte nach Außen, im Übrigen bedarf es im Rahmen der Außenvertretung der Beschlussfassung der Verbundpartner. Der Hauptträger bündelt die Abrechnung mit dem Integrationsamt. Er berichtet den Verbundpartnern zu allen wesentlichen Entwicklungen und Veränderungen und stimmt diese mit den Verbundpartnern ab. Er stellt gegenüber dem Integrationsamt die Erfüllung des Verbundvertrages sicher.

### **§ 5 Umsetzungskonzept**

Der Hauptträger legt in Abstimmung mit den beteiligten Kooperationsträgern dem Integrationsamt ein Konzept vor, in dem die Umsetzung der sich aus diesem Verbundvertrag und dem Beauftragungsvertrag (einschl. der Grundsätze und Richtlinien des Integrationsamtes des Landschaftsverbandes Rheinland zur Beteiligung von Integrationsfachdiensten bei der Förderung der Teilhabe behinderter Menschen am Arbeitsleben im Rheinland) ergebenden Anforderungen dargelegt sind. Das Umsetzungskonzept enthält unter anderem verbindliche Aussagen über die Ausgestaltung der Fachaufsicht, das Leitungskonzept des IFD, über die Sicherstellung des behinderungsspezifischen Ansatzes, über die regionalen Standorte des IFD und die zentrale Erreichbarkeit des IFD.

Das Umsetzungskonzept wird vom Integrationsamt geprüft. Nach Genehmigung durch das Integrationsamt wird das Umsetzungskonzept zum Bestandteil dieses Verbundvertrages. Die Letztentscheidung über die Annahme des Umsetzungskonzeptes liegt beim Integrationsamt des Landschaftsverbandes Rheinland.

### **§ 6 Infrastruktur und Sitz des IFD**

Der IFD XXX hat seinen Sitz in xxx. Der gesamte Integrationsfachdienst wird dort in gemeinsamen Räumen untergebracht.

Optional in Abhängigkeit von den regionalen Erfordernissen und dem vorgelegten Umsetzungskonzept nach § 2:

Auf Grund der infrastrukturellen Voraussetzungen werden in XXX Nebenstellen eingerichtet bzw. in xxx regelmäßige Sprechstunden abgehalten.

## **§ 7 Gesamteam, Teamleitung und Fachaufsicht**

Die Mitarbeitenden bilden ein gemeinsames IFD-Team, das Gesamteam.

Optional in Abhängigkeit von den regionalen Erfordernissen und dem vorgelegten Umsetzungskonzept nach § 5:

Innerhalb des Integrationsfachdienstes kann ein/eine Teamleiter/in als Ansprechpartner/in für die Vertragspartner und das Integrationsamt fungieren. Die Festlegung der Aufgaben der Teamleitung erfolgt im Umsetzungskonzept gemäß § 5 dieses Vertrages.

Der Hauptträger verantwortet die qualifizierte Arbeit des IFD XXX im Sinne des § 112 SGB IX sowie die einheitliche Wahrnehmung der in § 110 SGB IX genannten Aufgaben gegenüber dem Integrationsamt im Sinne des gem. § 5 vereinbarten Umsetzungskonzept. Disziplinarrechtliche und arbeitsvertragliche Schritte sind davon ausgenommen. Er ist verantwortlich für die Sicherstellung der Fachaufsicht. Die Aufgaben der Fachaufsicht sind als Anlage 1 beigefügt.

## **§ 8 Sicherstellung des behinderungsspezifischen Ansatzes**

Zur Sicherstellung der behinderungsspezifischen Fachlichkeit der IFD verpflichten sich die beteiligten Träger, die IFD-Mitarbeiterinnen und –Mitarbeitern zur Mitwirkung im Rahmen des Konzeptes zur „Erhaltung und Erweiterung der behinderungsspezifischen Fachlichkeit“ des Integrationsamtes freizustellen. Dies gilt insbesondere für vom Integrationsamt durchgeführte Veranstaltungen.

Das Konzept zur „Erhaltung und Erweiterung der behinderungsspezifischen Fachlichkeit“ ist Anlage 2 dieses Verbundvertrages.

## **§ 9 Anstellungsträgerschaft und Abrechnung der Personal- und Sachkosten**

Der Trägerverbund ist kein Anstellungsträger. Anstellungsträger bleiben die Verbundpartner. Die bei den einzelnen Anstellungsträgern gültigen arbeits- und tarifrechtlichen Vereinbarungen sind bindend. Die Abrechnung der Personal-, Geschäftsführungs-, Raum-, und Sachkosten gegenüber dem Integrationsamt wird vom Hauptträger übernommen.

Dazu werden dem Hauptträger zum 20. eines jeden Monats Abschläge entsprechend den vertraglich zugesicherten Stellenanteilen angewiesen. In der Folge leitet der Hauptträger seinerseits die für den jeweiligen Verbundpartner zustehenden Pauschalen bis zum Monatsende weiter.

Für die Erstellung des Gesamtverwendungsnachweises gegenüber dem Integrationsamt reichen die Verbundpartner einen Verwendungsnachweis nach dem vom Integrationsamt vorgegebenen Muster – nebst den zahlungsbegründenden Unterlagen – bis zum 31.03. für das vorangegangene Jahr ein. Der Hauptträger erstellt neben dem eigenen Verwendungsnachweis, einen – ebenfalls vorgegebenen – Gesamtverwendungsnachweis für den gesamten IFD im Trägerverbund. Dieser ist dem Integrationsamt bis zum 31.05. des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen. Das Integrationsamt behält sich vor, auch einzelne Verwendungsnachweise von Verbundpartnern zu überprüfen.

In dem Zeitraum 01.06. – 30.11. stellt das Integrationsamt die anerkennungsfähigen Kosten durch Überprüfung vor Ort beim Hauptträger fest und teilt diesem das Ergebnis mit.

Etwaige Rückforderungen für Stellenvakanzen und nicht ausgeschöpfte Kosten sind nach Feststellung der Schlussrechnung nach Aufforderung durch den Hauptträger an den Hauptträger zurück zu erstatten. Anschließend erfolgt die Weiterleitung an das Integrationsamt unter Angabe des von dort vergebenen Kassenzeichens.

## **§ 10 Personelle Ausstattung**

In den Trägerverbund bringen die Vertragspartner derzeit folgende Personalstellen ein:

Träger	FK-Stellen-Vermittlung (Behinderungsart)	FK-Stellen-Begleitung (Behinderungsart)	FK-Stellen Übergang Schule-Beruf	Gesamt
Hauptträger	2,0 GB/KB	3,5 GB/KB	1	
Träger 2	1,5 Psych.	2,0 Psych.		
Träger 3	1, 0 GL	1,0 GL		

Ersatzanstellungen für ausscheidendes Personal werden vom jeweils betroffenen Träger im Einvernehmen mit dem Integrationsamt vorgenommen. Müssen vom Integrationsamt vorgeschriebene Stellenkürzungen im Trägerverbund durchgeführt werden, so wird diese Entscheidung vom Integrationsamt nach Anhörung aller beteiligten Träger getroffen.

## **§ 11 Haftung**

Die Träger haften gegenüber dem Integrationsamt für die sich aus diesem Verbundvertrag sowie dem jeweiligen Beauftragungsvertrag ergebenden Verpflichtungen als Gesamtschuldner. Die Haftung der Träger gegenüber dem Integrationsamt ist auf die Ausführung des IFD-Auftrags und das damit verbundene Vermögen beschränkt.

Im Innenverhältnis haftet jeder Träger gegenüber den anderen Vertragspartnern ausschließlich für das von ihm eingesetzte Personal. Eine Haftung für das Personal eines anderen Trägers scheidet aus. Eine Heranziehung für Personalkosten eines anderen Trägers, z. B. im Fall der Insolvenz oder der Geschäftseinstellung sowie bei Kündigungen und sozialen Zusatzleistungen, ist ausgeschlossen.

## **§ 12 Wechsel der Verbundpartner**

Ein Wechsel der Vertragspartner in dem Trägerverbund bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitglieder des Trägerverbundes und der Genehmigung durch das Integrationsamt. Die Beschlussfassung erfolgt im Einvernehmen mit dem Hauptträger. In Streitfällen behält sich das Integrationsamt die Letztentscheidung vor.

**§ 13  
Inkrafttreten und Geltungsdauer**

Der Verbundvertrag tritt am 01.01.2008 in Kraft und endet am 31.12.2010.

Der Verbundvertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von neun Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigen Grund bleibt hiervon unberührt.

Wird der Vertrag von einem Verbundpartner ordentlich gekündigt, scheidet er aus dem Verbundvertrag aus. Der Verbundvertrag wird zwischen den verbleibenden Vertragspartnern fortgesetzt.

Mit dem Wegfall des Vertrages über die Einrichtung und den Betrieb eines Integrationsfachdienstes, zwischen dem Hauptträger und dem Integrationsamt, endet auch der Verbundvertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

**§ 14  
Salvatorische Klausel**

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

**§ 15  
Schriftform**

Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 16  
Gerichtsstand**

Als Gerichtsstand für Auseinandersetzung zwischen den Vertragsparteien und dem Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland, vertreten durch das Integrationsamt, wird Köln festgelegt.

Unterschriften der Vertragspartner:

.....  
Ort, Datum

.....  
Träger 1

.....  
Ort, Datum

.....  
Träger 2

Ort, Datum

Träger 3

## Anlage 1:

### ENTWURF

#### Aufgaben der Fachaufsicht

**Die Fachaufsicht ist verantwortlich für die Sicherstellung der fachlichen Arbeit des IFD im Sinne des Verbundvertrages, der Richtlinien des Integrationsamtes und der getroffenen Zielvereinbarungen. Mit Begründung können im Konzept nach § 5 Bereiche der Fachaufsicht auf andere Verbundträger übertragen werden oder auch Teile der Fachaufsicht (z.B. Durchführung von Teambesprechungen) auf eine Teamleitung übergehen.**

Die Fachaufsicht ist insbesondere verantwortlich für

- die Sicherstellung der Durchführung von Teambesprechungen und
- der Besprechung von problematischen Betreuungsfällen und Kriseninterventionen und
- die Sicherstellung der Wahrung behinderungsspezifischer Aspekte und Belange.

Weitere Aufgaben sind insbesondere:

- Teilnahme an Audits
- Kontrolle des Betreuungsverlaufs, der Maßnahmen und der Zielvereinbarungen im Einzelfall
- Verantwortung für das Berichtswesen der Fachkräfte intern und extern, einschließlich Anträge auf Betreuung und Mitteilungen an die Auftraggeber des IFD
- Verantwortung für die Teilnahme der Fachkräfte an einer qualifizierten Supervision
- Strategieentwicklung, z.B. bei der Verbesserung der Präsenz in der Region, Optimierung der Zusammenarbeit in der Region, etc
- Besprechung und Abstimmung des Fortbildungsbedarfs mit den Fachkräften, dem Träger und dem Integrationsamt
- Gespräche mit dem Integrationsamt über regionale, dienstspezifische und strukturelle Besonderheiten oder Probleme sowie Entwicklungen im behinderungsspezifischen und betreuungsrelevanten Bereich
- Verhandlungen mit anderen Kostenträgern bzgl. Kontingente

## **Anlage 2: Konzept zur Erhaltung und Erweiterung der behinderungsspezifischen Fachlichkeit im IFD**

### **ENTWURF**

Um unter den neuen Rahmenbedingungen für die Arbeit der Integrationsfachdienste dem behinderungsspezifischen Ansatz optimal gerecht zu werden, sind aus Sicht des Integrationsamtes die unten aufgeführten Maßnahmen sinnvoll und erforderlich.

#### **Behinderungsspezifisch arbeitende Fachkräfte:**

Auch unter den neuen Rahmenbedingungen werden die IFD-Fachkräfte weiterhin behinderungsspezifisch arbeiten. D.h. es wird weiterhin Fachkräfte geben, die sich (jeweils ausschließlich) auf den Personenkreis

- der seelisch behinderten Menschen
  - der geistig- und körperlich behinderten Menschen
  - der hörbehinderten Menschen
  - und der blinden und sehbehinderten Menschen
- spezialisiert haben.

Bei Neueinstellungen von IFD-Personal ist Einvernehmen mit dem Integrationsamt herzustellen. Das Integrationsamt wird das Einvernehmen unter anderem vom Vorliegen behinderungsspezifischer Erfahrungen abhängig machen.

#### **Behinderungsspezifische Fachkräftesprechelinnen**

Entsprechend der behinderungsspezifischen Arbeitsweise der IFD-Fachkräfte soll auch das behinderungsspezifische FachkräftesprecherInnensystem aufrecht erhalten bleiben, welches im regelmäßigen Austausch mit dem Integrationsamt behinderungsspezifische Aspekte der IFD-Arbeit diskutieren wird.

#### **Behinderungsspezifische Zielfelder in den Zielvereinbarungen:**

Das Integrationsamt wird jedes Jahr mit dem Hauptträger eine Zielvereinbarung abschließen. Mit den unterschiedlichen Zielfeldern in der Zielvereinbarung können jährlich neue Schwerpunkte in der Arbeit der IFD gesetzt werden. Ein Zielfeld soll für behinderungsspezifische Aspekte reserviert werden, um so dem behinderungsspezifischen Ansatz zu entsprechen.

#### **Behinderungsspezifische Klausurtagung**

Nach dem Vorbild der IFD-Fachkräfte für geistig- und körperlich behinderte Menschen (und ab September 2007 auch der IFD-Fachkräfte für seelisch behinderte Menschen) sollen mit behinderungsspezifischen Klausurtagungen inhaltliche Schwerpunkte gesetzt werden. Die Klausurtagung verfolgt zwei Ziele: zum einen sollen den Fachkräften die Möglichkeit gegeben werden, sich unter behinderungsspezifischen Aspekten auszutauschen (und somit auch ein Gruppengefühl zu erhalten), zum anderen können auch behinderungsspezifische Fachthemen besprochen und weiter entwickelt werden.

#### **Behinderungsspezifische Fortbildungsangebote**

Das Integrationsamt organisiert bereits zur Zeit Fortbildungen, die von den IFD-Fachkräften belegt werden (können). Dieses Fortbildungsangebot wird unter behinderungsspezifischen Aspekten weiter ausgebaut werden und zukünftig für die Fachkräfte verbindliche Elemente enthalten.

#### **Sicherstellung der Vernetzung in behinderungsspezifischen Arbeitskreisen in der Region**

Die IFD-Fachkräfte sollen weiterhin in den behinderungsspezifischen Arbeitskreisen in ihren Regionen vertreten sein und dort aktiv mitwirken.

#### **Behinderungsspezifische Supervision**



Die z. Zt. von den IFD-Fachkräften absolvierten Supervisionen können auch als (behinderungsspezifische) Fallsupervisionen durchgeführt werden.